

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0010/2015
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Ler	Datum 19.12.2014	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	29.01.2015	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 1517/2014 CDU und SPD, Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg; hier: Krähenplage
Mainz, 06.01.2015 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Der Antrag ist erledigt.

Sachstand:

Zum Müllkonzept, insbesondere im Brahmsweg:

Nach Auskunft der Wohnbau Mainz GmbH wurden die Anwohnermüllsammelstellen bereits bei der Errichtung mit Stahlgittermatten überbaut, u. a. um Krähen am Einfliegen zu hindern. Die noch verbliebenen offenen Spalten an den Seiten der Sammelmüllplätze werden nun im Januar 2015 mit Kunststoffnetzen vollständig verschlossen, so dass keine Krähen mehr hineingelangen können.

Auch die tägliche Kontrolle durch die Hausmeister der Wohnbau Mainz GmbH wird fortgesetzt. Zudem übernimmt der Entsorgungsbetrieb in 2015 die Müllstandplätze in das sogenannte „Service Plus Programm“, so dass eine zusätzliche Kontrolle erfolgt und die Müllplätze durch den Entsorgungsbetrieb sauber gehalten werden.

In diesem Zuge können bei Bedarf auch Hinweisschilder oder Aushänge erfolgen.

Bezüglich des Müllkonzeptes sind sodann alle Mittel ausgeschöpft.

Zum Ergreifen umweltgerechter Maßnahmen zur Abwendung der Krähenplage:

Maßnahmen gegen die nach europäischem und deutschem Recht (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) geschützten Krähen wurden im Rahmen des Antrags Nr. 1196/2012 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg (vorbeugende Maßnahmen im Bereich Bürgerhaus/Hebbel- und Hermann Hesse Straße) von der Verwaltung umfassend geprüft. Das Ergebnis, das inhaltlich auch für andere Grünbestände gilt, legen wir im Folgenden nochmals dar:

1. Rechtlich

- 1.1. Die Zuständigkeit zur erforderlichen Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zum Vergrämen *bereits nistender* Krähen liegt bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Neustadt.

Nach aktueller Auskunft der SGD Süd wird für die Vergrämung der nistenden Krähen am Brahmweg keine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt.

Dies ist auf entsprechende Fälle im Stadtgebiet gleichermaßen anzuwenden, d. h. bereits nistende Krähen dürfen nicht aus dem Grünbestand um das Bürgerhaus Lerchenberg vergrämt werden.

- 1.2. Das Vergrämen *noch nicht nistender* Krähen, d. h. das vorbeugende Freihalten noch nicht besiedelter Bereiche ist genehmigungsfrei, *unter der Voraussetzung, dass*
- die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Krähenpopulation führt,
 - es sich nicht um überlebensnotwendige Ruhestätten (Schlaf, Versteck etc.) der Krähen handelt,
 - durch die gewählte Methode keine andere besonders geschützte Tierart entsprechend der Zugriffsverbote des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt wird (hier: wäre durch einen Gutachter zu prüfen, jedoch: siehe Punkt 2).
- Eine Vergrämung von Krähen mit den gängigen Methoden (s. Punkt 2) aus dem gesamten Grünbestand um das Bürgerhaus würde zwangsläufig zu einer Beunruhigung und somit Entwertung des Bestandes für andere besonders geschützte Tierarten (u. a. sämtliche europäische Vogelarten und Fledermäuse) führen. Somit muss sich die Vergrämung auf Bereiche beschränken, die durch Kot oder beim Nestbau herabfallende Ästchen besonders beeinträchtigt werden können. Hierfür wird der Radius einer großen Baumkrone (15 m) als angemessen erachtet. D. h. neu zufliegende, noch nicht nistende Krähen dürfen aus den Bäumen um das

Bürgerhaus Lerchenberg, seine Park-, Spiel- und Sitzplätze sowie um das zugehörige Restaurant in jeweils in einem Radius von 15 Metern vergrämt werden, unter der Voraussetzung, dass auch für diesen Bereich der Unteren Naturschutzbehörde ein artenschutzrechtliches Unbedenklichkeitsgutachten vorgelegt wird.

2. Methodisch

2.1. Krähenklatsche

Mit der Stadt Jever, welche über einige Jahre Erfahrung mit der Krähenklatsche verfügt, wurde Kontakt aufgenommen: Die Vergrämungswirkung der Klatsche beschränkt sich auf den Baum, in dem sie installiert ist (maximal auf die direkt benachbarten Bäume). Dies auch nur, soweit und solange die Klatsche regelmäßig mittels Ziehen am angebrachten Seil betätigt wird. Herstellung, Montage und Wartung mittels Hebebühne verursachten einen durchaus beachtlichen Aufwand. Bürger empfanden das Geräusch der Klatschen z. T. als unangenehmer als den Krähenlärm. Zudem stellen die Klatschen eine Verkehrsgefährdung dar: Trotz fachgerechter Installation lösten sich einige der 30 kg schweren Klatschen aus der Verankerung im Baum. V. a. aus diesem Grund baut die Stadt Jever die Klatschen derzeit wieder ab.

2.2. Sonstige akustische oder visuelle Vergrämungsmethoden

Die akustische Vertreibung mit elektrischen Signalgebern, die Jagdrufe natürlicher Feinde ausstoßen, Schreckschusswaffen (Berechtigung zum Führen von Schreckschusswaffen erforderlich!), Ultraschallgeräten etc. sowie visuelle Störwirkungen mittels Laserpointern, Greifvogelattrappen oder sich bewegenden Vorrichtungen haben sich in der Praxis aufgrund des Gewöhnungseffekts, der geringen Reichweite (z. T. nur im Einzelbaum wirksam), der personell zumeist nicht leistbaren Dauerhaftigkeit (Krähen kehren zurück sobald die Maßnahme endet) als nicht nachhaltig erwiesen.

Beschaffung, Montage und Wartung von Stromanschluss- oder Batteriesystemen sind kostenträchtig und scheiden aufgrund der Diebstahlgefahr in frei zugänglichen Grünbeständen als Methode aus.

Der Lärm der akustischen Vergrämungsmethoden wird häufig als ebenso störend wie der Krähenlärm empfunden.

2.3. Temporärer Einsatz von Falknern

Wirksamkeit abhängig vom Geschick des Falkners. Ablauf: der Falkner bejagt mit abgerichteten Tieren ab Beginn der Krähenansiedlungsphase (ca. Ende Feb./Anfang März) für mehrere Wochen den betroffenen Bereich. Dies muss mindestens einige Jahre lang durchgeführt werden.

2.4. Dauerhafte Ansiedlung von Greifvögeln

Wirkungslos, da die einzigen zur Ansiedlung in Städten geeigneten heimischen Raubvögel Falken sind. Krähen befinden sich jedoch kaum im Beutespektrum frei lebender, nicht speziell abgerichteter Falken. Ferner jagen Falken insbesondere im Freiraum, d. h. am Stadtrand oder im Außenbereich. Der dort erhöhte Jagddruck könnte den Rückzug der Krähen in Wohngebiete noch verstärken. Speziell auf Krähen abgerichtete, anschließend frei lebende Falken sind nicht geeignet, punktuelle Krähenansiedlungen gezielt zu vergrämen, da auch sie die am leichtesten erreichbare Beute auswählen.

2.5. Kappung von Starkästen oder Kronen

Eine Kappung von Starkästen oder Kronen zur Verhinderung einer Krähenansiedlung muss nach Erfahrung anderer Kommunen je Baum in erheblichem Umfang und gezielt sachkundig erfolgen (gezieltes Entfernen der zum Nestbau geeigneten Astgabeln).

Derartige Maßnahmen stellen Eingriffe nach Bundesnaturschutzgesetz und der Baumschutz-Rechtsverordnung dar und müssten an anderer Stelle ausgeglichen werden. Insbesondere erhöhen sie jedoch die Anfälligkeit der Bäume gegenüber Windbruch und Krankheiten. I. d. R. kommt es zu vielen langen, dünnen, bruchgefährdeten Astaustrieben, auch der Totalverlust aufgrund Ausblutens o. ä. ist möglich. Die Maßnahme zieht eine erhebliche Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht nach sich.

Problematik aller Vergrämungsmethoden:

Nach bundesweitem Kenntnisstand führt das Vergrämen von Krähen –falls überhaupt erfolgreich– zum Domino-Effekt der Verlagerung auf andere städtische Grünbestände, so dass lediglich andere Anwohner betroffen wären und wiederum Vergrämungen durchgeführt werden müssten. Ferner wird die Aufteilung der Krähen beobachtet, in deren Folge sich die Bildung von (Splitter-)Kolonien noch beschleunigt und steigt.

Die Kosten der Methoden sind zumeist erheblich (z. B. Kostenvoranschläge professioneller Falkner, Ingelheim: 1000 Euro pro Tag; Kostenschätzung elektrische Signalanlage, Nienburg: 1.200 Euro) oder erfordern eine häufige Präsenz (Einsatz von Schreckschusspistole, Laserpointeranstrahlung o. ä.).

Aus diesen Gründen wird die Vergrämung von Krähen im Hinblick auf die gesamtstädtische Situation als nicht Ziel führend und aufgrund des hohen Kosten- und/oder Personalaufwand als seitens der städtischen Ämter nicht leistbar beurteilt.

Aus dem Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1313/2013 der CDU-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg fügen wir noch das Vorgehen der Stadt Mainz an:

Die Stadt Mainz versucht, an den Ursachen der zu beobachtenden Krähenansiedlung in Städten anzusetzen. Hierzu zählen der Mangel an für Krähen geeigneten Großbaumgruppen und Feldgehölzen in der freien Landschaft (Ausräumung der Agrarflur), der zunehmende Flächenverbrauch mit einhergehender Lebensraumverknappung für die Tiere im Außenbereich sowie das als Nahrung zur Verfügung stehende, erhöhte Abfallaufkommen im Innenbereich (noch verstärkt durch gezieltes Füttern).

Bereits ergriffene Maßnahmen durch die Stadt Mainz:

- a) Schaffung von Lebens- und Nahrungsräumen in der freien Feldflur durch die Anlage von Wiesen, Bäumen und Feldgehölzen als Ausweich-Nahrungshabitat und -Brutplatz.
- b) Versuch der Gewinnung von Akteuren zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Tiere in der freien Landschaft (Erhalt von Feldgehölzen als Brutplatz, Brachen, Ackerrandstreifen etc. als Nahrungsquelle).
- c) Ahndung der weiteren Reduktion der Strukturvielfalt, bzw. Anordnung der Wiederherstellung.
- d) Umstellung auf krähensichere Müllbehältnisse beim Ersatz alter Mülleimer in Parks und Spielflächen.
- e) Anhalten der Bürger zur ordnungsgemäßen Müllentsorgung.
- f) Ahndung des Taubenfütterns als Ordnungswidrigkeit.

Mit diesen Maßnahmen soll die Zunahme der Krähen verhindert und das Abwandern in die ursprünglichen, natürlichen Lebensräume der Feldflur erreicht werden.